

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 94/12 B

L 8 KR 334/09 (Hessisches LSG)
S 9 KR 541/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. aufgehoben,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2013 durch den
Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 27. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger trotz seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied bei einer unter dem 7.10.2003 "gegründeten" Aktiengesellschaft, die am 11.4.2005 in das Handelsregister eingetragen worden war, in der gesetzlichen Rentenversicherung in seiner Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern der Versicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 27.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Dagegen ist die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 17.1.2013 vorrangig auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 5 Auf S 2 der Beschwerdebegründung formuliert der Kläger die Frage,

"ob sich die Befreiungsnorm des § 1 Satz 4 SGB VI in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung nur auf die Versicherungsfreiheit von Vorstandsmitgliedern einer bereits bestehenden, weil im Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft bezieht".
- 6 Hierzu erläutert er, die Nichtzulassungsbeschwerde sei "möglicherweise, weil res judicata, aussichtslos". Jedoch sei die Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig, da sich gegenüber der höchstrichterlichen Rechtsauffassung völlig neue, bisher nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben hätten, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten. Zu deren Darlegung stellt der Kläger seine rechtliche Bewertung der insoweit abweichenden Auffassung des Senats insbesondere in



den Urteilen vom 9.8.2006 (*B 12 KR 3/06 R - BSGE 97, 32 = SozR 4-2600 § 229 Nr 1*) und vom 25.4.2007 (*B 12 KR 30/06 R - Die Beiträge Beilage 2008, 67*), auch zu den sich aus seiner Sicht stellenden verfassungsrechtlichen Fragen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art 3 Abs 1 GG sowie gegen den aus Art 2 Abs 1 GG iVm Art 20 Abs 3 GG folgenden Grundsatz des Vertrauensschutzes, gegenüber, ohne dass gewichtige andere Auffassungen in Literatur oder Rechtsprechung dargelegt werden.

- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger hiermit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert und deren Klärungsbedürftigkeit darlegt. Allein dass der Kläger die Rechtsauffassung des Senats für unzutreffend hält, reicht hierfür jedoch nicht aus. Auch legt er nicht in der gebotenen Weise dar, dass sich in diesem Zusammenhang stellende Fragen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sind. Jedenfalls fehlt es aber an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage und der darüber hinaus angesprochenen Problemkreise. Insofern versäumt es der Kläger entgegen den oben dargelegten Erfordernissen, überhaupt auf die Klärungsfähigkeit dieser Frage gesondert einzugehen, was bereits für sich genommen zur Unzulässigkeit seiner Beschwerde führt. Zudem hätte der Kläger zur Klärungsfähigkeit darlegen müssen, dass und warum der Senat im Rahmen der angestrebten Revision nicht deshalb an einer inhaltlichen Entscheidung über diese Frage prozessrechtlich gehindert ist, weil es nach den Feststellungen des LSG an einem abgeschlossenen Vorverfahren über den mit der Klage angefochtenen, im Verfahren nach § 44 SGB X bezüglich des Bescheides der Beklagten vom 14.10.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.4.2006 ergangenen Bescheid vom 4.7.2006 fehlt (*vgl S 7 f des Urteilsabdrucks*). Hierbei handelt es sich um einen auch im Revisionsverfahren zu beachtenden Verfahrensmangel (*vgl BSGE 108, 123 = SozR 4-3500 § 82 Nr 7, RdNr 14; SozR 3-1500 § 78 Nr 3 S 5*).

- 8 2. Soweit der Kläger auf S 3 seiner Beschwerdebegründung ausführt

"Soweit von Relevanz wird nachfolgend auch dargelegt, inwieweit in den Urteilen der Vorinstanzen zu einzelnen entscheidungserheblichen Fragen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes abgewichen wird"

und sich damit sinngemäß auch auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) beruft, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*zu diesen Anforderungen vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung bereits deshalb nicht, weil der Kläger auch nicht sinngemäß einen im Widerspruch zu der von ihm auf S 8 bis 12 der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Rechtsprechung des BVerfG im Urteil des LSG enthaltenen Rechtssatz benennt. Auch fehlen Ausführungen dazu, warum angenommene Divergenzfragen entscheidungserheblich wären und hierüber in einem Revisionsverfahren ent-



schieden werden müsste.

- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)